

**Landkreis Nordwestmecklenburg - Amtliche Bekanntmachung**  
**Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung Nr. 4 zum Schutz vor der Geflügelpest**  
Vom 27.02.2015

Auf der Grundlage

- des § 13 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) vom 8. Mai 2013 (BGBl. I S. 1212), geändert durch Artikel 29 der Verordnung vom 17. April 2014 (BGBl. I S. 388)
- des § 4 der Landesverordnung zur Übertragung von Ermächtigungen und über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Tierseuchenrechts vom 2. Juli 2012 (GVOBl. M-V S. 301), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Juli 2014 (GVOBl. M-V S. 306)
- des § 1 des Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz (GVOBl. M-V S. 306)
- des Erlasses des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz M-V zur Aufhebung der Anordnung der Aufstallung von Geflügel (AZ: VI 530-721-20610) vom 24.02.2015 in den jeweils geltenden Fassungen, ordnet das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Nordwestmecklenburg an:

1. Die Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung Nr. 3 zum Schutz vor der Geflügelpest vom 17.12.2014 wird mit Ablauf des 27.02.2015 widerrufen.

Die Begründung kann bei der Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg, Fachdienst Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, im Dienstgebäude Börzower Weg 3 in 23936 Grevesmühlen eingesehen werden.

Hinweis:

Unabhängig von dieser Verfügung sind alle Geflügelhalter in der Pflicht, die weiterhin gesetzlich vorgeschriebenen Biosicherheitsmaßnahmen strikt einzuhalten.

Generell gilt:

Geflügel, Teile von Geflügel sowie von Geflügel stammende Erzeugnisse und Rohstoffe (z.B. Schlacht- und Küchenabfälle) dürfen nicht an Geflügel verfüttert werden.

Treten innerhalb von 24 Stunden in einem Geflügelbestand Verluste von

- mindestens drei Tieren bei einer Bestandsgröße von bis zu 100 Tieren oder
- mehr als 2 vom Hundert der Tiere des Bestandes bei einer Bestandsgröße von mehr als 100 Tieren auf oder

- kommt es zu einer erheblichen Veränderung der Legeleistung oder der Gewichtszunahme, so hat der Tierhalter unverzüglich durch einen Tierarzt das Vorliegen einer Infektion mit dem hochpathogenen oder niedrigpathogenen aviären Influenzavirus ausschließen zu lassen.

Die Untersuchungspflicht besteht auch für Geflügelbestände, in denen ausschließlich Enten und Gänse gehalten werden, wenn über einen Zeitraum von mehr als vier Tagen

- Verluste von mehr als der dreifachen üblichen Sterblichkeit des Bestandes auftreten oder
- eine Abnahme der üblichen Gewichtszunahme oder Legeleistung von mehr als 5 vom Hundert auftritt.

In das zu führende Bestandsregister sind alle Zugänge und Abgänge von Geflügel unter Angabe des Namens und der Anschrift des bisherigen Besitzers bzw. des Erwerbers, das Datum des Zugangs bzw. Abgangs und der Art des Geflügels unverzüglich einzutragen.

Der Tierhalter hat sicherzustellen, dass

- die Tiere nur an Stellen gefüttert werden, die für Wildvögel nicht zugänglich sind,
- die Tiere nicht mit Oberflächenwasser, zu dem Wildvögel Zugang haben, getränkt werden und
- Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Geflügel in Berührung kommen kann, für Wildvögel unzugänglich aufbewahrt werden.

Alle Geflügelhalter (unabhängig von der Bestandsgröße) sind verpflichtet, Ihren Bestand beim Veterinäramt registrieren zu lassen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Landkreis Nordwestmecklenburg, Die Landrätin, Fachdienst Veterinär- und

Lebensmittelüberwachungsamt, Kreissitz in 23970 Wismar, Rostocker Straße 76 oder im Dienstgebäude in 23936 Grevesmühlen, Börzower Weg 3 schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden.

Im Auftrag  
gez. Dr. Aldinger  
Amtstierarzt

Im Internet unter [www.nordwestmecklenburg.de/bekanntmachungen](http://www.nordwestmecklenburg.de/bekanntmachungen) mit Ablauf des 25.02.2015 öffentlich bekannt gemacht.